Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg

Krogh, Ferdinand

Berlin, 1877

Landesbibliothek Oldenburg

Signatur: GE III 2 G X 187

I. Das Churfürsten zu Brandenburg Schreiben an den König Friedrich III. zu Dennemark vom 8. Juli 1668.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1451494

Visual Library

I.

Des Churfürsten zu Brandenburg Schreiben an den König Friedrich III. zu Dennemark vom 8. Juli 1668.

Ew. Königl. Majestät können wir freund Vetterlich nicht verhallen, welcher gestalt Unseres freundlichen lieben Vettern und Schwagern Herrn Christian Hertzogen zu Schleswig-Holstein-Glücksburg Lbd. uns hinterbringen lassen, welcher gestalt von Ew. Kgl. Majestät dieselben mit den Current Contributionen und dergleichen gemeinen Landesbürden wolten belegt, auch zu abstattung eines Restes von 52,036 Rthlr. angehalten worden, mit freund Vetterlicher Bitte, weil dergleichen hohe *summam* abzuführen oder zinsbar über sich zu nehmen, nicht anders dan zu höchsten schaden und ruin Ihres Hauses gedeyen könnte über dass auch kraft der Erb-Verträge und Lehen-Briefe darin Sr. Lbd. Herren Vorfahren die hohe Obrigkeit nebst allen herrlig und gerechtigkeiten verschrieben, Sie von solchen beschwerden billig befreyet wehren, Wir wollten Ihrentwegen bey Ew. Königl. Majestät mit Unsser freund Vetterlichen Fürbitte einkommen und Ew. Königl. Majestät ersuchen, dass Sie zu folge itzterwähnter urkunden mit einem so hohen *postulato* wie auch mit denen obbenannten beschwerden ins künftige verschont werden möchten.

Wie wol Wir nun Keinen Zweifel tragen Ew. Majestät hierunter die Gebühr undt was der billigkeit gemäss verfügen werden, So haben wir doch hochgedachten Hertzog Christians Lbd. hierunter nicht entseien können, bevorab da dieselbe sich daneben erboten, wan ja Ew. Königl. Majestät bedenklich fallen sollte, solcher anforderung Sie gänzlich zu erlassen, alles dass zu leisten was dass in der Union beliebte Austragsgericht hierunter für Recht und billig erkennen würde.

Undt ersuchen demnach Ew. Königl. Majestät freund Vetterlich, Sie wollen in erwägung der angeführten Erb-Verträge undt Lehen-Briefe entweder hochbemelter S. Lbd. der beschwerlichen Postulatorum entheben oder den

Landesbibliothek Oldenburg

fürgeschlagenen *judicio* stat finden lassen. Wehre es auch Ew. Königl Majestät nicht missfällig, sondern angenehmen, dass durch eine gütliche Vermittelung die Sache gehoben werden möchte, wolten wir nicht ermangeln, alle dienstlichen *officia* dabey zu leisten Undt verbleiben Ew. Königl. Majestät. zu erweisung aller angenehmen freund vetterlichen Diensten jederzeit bereitwillig undt geflissen.

Geben zu Cölln an der Spree den 8. Juli 1668.

Ew. Königl. Majestät Von Gottesgnaden Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg

dienstwilliger Vetter
Friedrich Wilhelm, Churfürst.

Landesbibliothek Oldenburg

II.

Testament des Herzogs Alexander.

Wir von Gottess gnaden Alexander, Erbe zu Norwegen, Hertzogh zu Schleswigk, Hollstäin, Thun Kundt hiermit gegen Jeder Männiglich Als wir unss nicht ohn billigh die ohnbeständigkeit dieses vergänglichen Lebens undt dass nichts gewisser sey den der todt, hingegen aber nichtss ohngewissers den die stunde desselben, zur erinnerlichen Gemüthe geführet, dabey auch vollerwogen, dass wir von dem Lieben Gott mit vielen Fürstlichen Kindern vätterlich gesegnet. So haben Wir bei Itziger uns zugestandener leibss Schwachheit, jedoch bei gutem Verstand und Vernunft diesen unsern Letzten Willen, wie ess nach unserm Sähligen Abschiedt, den der getreue Gott nach seinem gnädigen Willen zu länken hat, in einem undt anderm gehalten werden solle, zu Papier bringen lassen,

Zuförderst soll unser Leichnamb Fürstlichem gebrauch nach zu seiner verordneten Ruhe-Kammer gebracht und niedergesetzt werden.

Demnächst und so viell unsern nachlass betrifft, werde Kundtbahr, dass zu erhaltung unserss Fürstlichen Hauses, unsere güdter nicht separirt oder geteilet werden mögen, So verordnen wir hiemit, dass die Hochgeborne Fürstin, unsere freundtliche Hertzvielgeliebte Gemahlinn, die Zeit Ihres lebenss bey unsern Kindern verbleiben undt anstatt dass Leibgedingss Ihro Fürstl. taffel bey unsern Kindern undt darzur jährlichss zur Unterhaltung zwey Tausend reichssthaler haben soll, die dan Ihro Lb. unsere Kindern allerseitss zum besten mit wirt anzuwenden wissen, Unsere Kinder sollen unser hertzvielgeliebten Gemahlinn, Alss Ihrer Frau Mutter allen kindlichen Gehorsamb, gebührlichen Respect undt Folge leisten, sich auch unter einander Christlich friedlich undt wollbegehen undt vertragen, zu dehm ent auch an einer Fürstl. taffel gehen und verbleiben, biss die auf unsern güdtern vorhandene schulden abgelegt, alsstan nach gelegenkeit diesses Hausess einem jeden zu seiner Unterhaltung ein jährlich deputat an gelde soll gereichet undt gegeben werden. Sollte aber intzwischen einess oder dass andere Alter

Landesbibliothek Oldenburg